QUELLENSTEUERABZUG

Grenzüberschreitend tätige Künstler: Eine aktuelle Bestandsaufnahme für die Praxis

von Dipl.-Fw. Jörg Holthaus, Unna

| Künstler, die in einem anderen Staat auftreten, als sie wohnen, unterliegen nach den DBA grundsätzlich in jedem Auftrittsstaat der jeweiligen nationalen Besteuerung (Art. 17 Abs. 1 OECD-MA). Beim inländischen Vergütungsschuldner kann es zum Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG kommen, als Arbeitgeber unterliegen seine Löhne an beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer dem Lohnsteuerabzug. In der Praxis und vor Gericht (vgl. BFH 30.5.18, I R 62/16 BFH/NV 19, 62 und BFH 25.4.18, I R 59/15 BStBl II 18, 624) ist immer wieder Streitpunkt, ob Künstler als Arbeitnehmer oder Selbstständige einzustufen sind, wie reine Proben zu behandeln sind und in welchem Umfang Art. 17 OECD-MA Quellensteuerrechte einräumt. |

1. Abgrenzung Arbeitnehmer/Selbstständige

Zur korrekten steuerlichen Einordnung von Künstlern ist abzugrenzen, ob es sich um Arbeitnehmer eines inländischen Arbeitgebers handelt oder um Selbstständige.

■ Merkmale

Nichtselbstständigkeit	Selbstständigkeit
■ persönliche Abhängigkeit ■ Weisungsgebundenheit bezüglich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit ■ feste Arbeitszeiten ■ Ausübung der Tätigkeit gleichbleibend an einem bestimmten Ort ■ feste Bezüge, Urlaubsanspruch ■ Anspruch auf sonstige Sozialleistungen, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall ■ Notwendigkeit der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern ■ Eingliederung in den (Kultur-)Betrieb ■ Schulden der Arbeitskraft und nicht eines Arbeitserfolgs ■ Ausführung von einfachen Tätigkeiten, bei denen eine Weisungsgebundenheit die Regel ist	■ Selbstständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit Unternehmerrisiko ■ Unternehmerinitiative ■ Bindung nur für bestimmte Tage an den Bühnenbetrieb ■ geschäftliche Beziehungen zu mehreren Vertragspartnern

Abgrenzungskriterien für (Nicht-) Selbstständigkeit

Beachten Sie | Für die Einordnung als Selbstständiger hat die Rechtsprechung dabei dem Merkmal des Unternehmerrisikos – hier: in der Form des Vergütungsrisikos – besonderes Gewicht beigemessen (BFH 2.12.98, X R 83/96, BStBl II 99, 534). Wird eine Vergütung für Ausfallzeiten nicht gezahlt, spricht dies für Selbstständigkeit. Hingegen ist der Steuerpflichtige nichtselbstständig tätig, wenn er von einem Vermögensrisiko der Erwerbstätigkeit grundsätzlich freigestellt ist.

Merkmal des Unternehmerrisikos hat besonderes Gewicht

Zur Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen in Theaterbetrieben und Opernhäusern ist das BMF-Schreiben vom 5.10.90 (sog. „Künstlererlass", IV B 6 - S 2332 - 73/90, BStBl I 90, 638) zu beachten. Hiernach ist für die Einordnung in den lohnsteuerpflichtigen Bereich maßgeblich, ob das Gastspieltheater während der Vertragsdauer im Wesentlichen über die Arbeitskraft des Gastkünstlers verfügen kann. Maßgebend ist die Einbindung in den Theaterbetrieb, nicht in das Ensemble. Die Beurteilung erfolgt unabhängig von der Art der Tätigkeit (Solist oder Mitglied einer Künstlergruppe) und vom künstlerischen Rang.

Künstlererlass vom 5.10.90 ist immer noch zu beachten

- **Gastspielverpflichtete Regisseure, Choreografen, Bühnen- und Kostümbildner** werden regelmäßig als selbstständig und somit nicht lohnsteuerabzugspflichtig eingestuft.

- **Gastspielverpflichtete Dirigenten, Sänger, Tänzer und Schauspieler** üben dagegen grundsätzlich eine nichtselbstständige und somit lohnsteuerpflichtige Tätigkeit aus. Insoweit reicht schon ein zweimonatiger Gastspielvertrag.

Dirigenten, Sänger, Tänzer und Schauspieler sind grds. nichtselbstständig

- Lediglich kurzfristig eingesprungene **Vertretungsdirigenten oder Gastdarbietende ohne Probenverpflichtung** (abgesehen von reinen Stell- und Verständigungsproben) können ausnahmsweise als selbstständig angesehen werden.

Ein Abgrenzungskatalog ist Bestandteil des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 16.1.96 zur Durchführung der Künstlersozialversicherung ab 1.1.96 und des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 13.4.10 zum Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit, Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht. Die nach diesem Abgrenzungskatalog selbstständig Tätigen können im Allgemeinen der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterliegen.

PRAXISTIPP | Der detaillierte Abgrenzungskatalog ist in Anlage 1 zum Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 13.4.10 zum Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit; Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht, unter www.iww.de/s2393 enthalten.

INFORMATION
Abgrenzungskatalog unter iww.de/s2393

Spielzeitverpflichtete Künstler und Angehörige von verwandten Berufen, die auf Spielzeit- oder Teilspielzeitvertrag angestellt sind, sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und damit abhängig beschäftigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Künstler gleichzeitig eine Gastspielverpflichtung bei einem anderen Unternehmen eingegangen ist.

Spielzeitverpflichtete Künstler sind immer Arbeitnehmer

Gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger, Tänzer und andere Künstler (einschließlich Kleindarsteller und Statisten) sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher grundsätzlich abhängig beschäftigt.

Eine selbstständige Tätigkeit ist bei Vorliegen eines Gastspielvertrags ausnahmsweise bei einem Schauspieler, Sänger (Solo), Tänzer (Solo) und

Instrumentalsolisten dann anzunehmen, wenn er aufgrund seiner hervorragenden künstlerischen Stellung maßgeblich zum künstlerischen Erfolg einer Aufführung beizutragen verspricht und wenn nach dem jeweiligen Gastspielvertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart sind. Hierunter sind in erster Linie Gastspiele zu verstehen, denen eine herausragende künstlerische Stellung zukommt, d. h., Künstler mit überregionaler künstlerischer Wertschätzung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, die in der Lage sind, ihre Bedingungen dem Vertragspartner gegenüber durchzusetzen.

Beachten Sie | Allerdings kann eine regelmäßige Probenverpflichtung als Indiz gegen eine selbstständige Tätigkeit gewertet werden.

Herausragende Solisten sind selbstständig

Von einer selbstständigen Tätigkeit ist weiter auszugehen bei einem Dirigenten, der die Einstudierung nur eines bestimmten Stücks oder Konzerts übernimmt und/oder nach dem jeweiligen Gastspielvertrag voraussehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigiert. Gastspielverpflichtete Künstler einschließlich der Instrumentalsolisten sind selbstständig, wenn sie an einer nur gelegentlich aufgeführten konzertanten Opernaufführung, einem Oratorium, Liederabend oder dergleichen mitwirken.

Beachten Sie | Bei dieser Betrachtung wird das Kriterium der Eingebundenheit in den Theaterbetrieb deutlich, da ein Sänger bei einer rein konzertanten Opernaufführung keinen konkreten Weisungen eines Regisseurs unterliegt und auch bei der Wahl seiner Kleidung frei ist.

Orchesteraushilfen sind ausnahmsweise selbstständig tätig, wenn sie ohne Verpflichtung für den allgemeinen Dienst (z. B. keine regelmäßige Probenverpflichtung) bestimmte musikalische Aufgaben übernehmen und sich dadurch von den fest angestellten Orchestermitgliedern erheblich unterscheiden.

Schauspieler, (Chor-)Sänger und Tänzer, die als **Aushilfen** tätig werden, sind grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen.

Reisekosten sind bei Arbeitnehmern steuerfrei zu erstatten

Sind Sänger, Schauspieler oder Instrumentalisten als Arbeitnehmer einzustufen, unterliegen ihre Einnahmen – auch wenn sie im Ausland ansässig sind – dem Lohnsteuerabzug nach § 39b EStG. Reisekosten dürfen ihnen – wie unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern – steuerfrei nach § 3 Nr. 13 bzw. Nr. 16 EStG erstattet werden. Hierbei dürfen Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Reisenebenkosten und Kosten der doppelten Haushaltsführung nach R 3.16 LStR zusammengefasst werden. Außerdem können vom Betriebsstättenfinanzamt Werbungskosten als Lohnsteuerabzugsmerkmal nach § 39 Abs. 2 S. 2 EStG gespeichert werden.

PRAXISTIPP | Da ab 1.1.09 nur beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit Wohnsitz und Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates eine ESt-Veranlagung beantragen können, aber das Speichern eines Lohnsteuerabzugsmerkmals für z. B. über den Arbeitnehmerpauschbetrag hinausgehende Werbungskosten nach § 39 Abs. 2 S. 2 EStG immer zu einer ESt-Veranlagung führt, ist es ratsam, dass sich Arbeitnehmer von außerhalb der EU bzw. des EWR und/oder mit einer Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-/EWR-Staates ein Lohnsteuerabzugsmerkmal speichern lassen.

Nur so können sie die Vorteile der Veranlagung, nämlich den Abzug des vollen Grundfreibetrags und den Ausgleich von monatlichen Progressionsunterschieden, erlangen.

Bei nur kurzfristig (für sechs zusammenhängende Monate) beschäftigten gastspielverpflichteten Künstlern bei Theaterbetrieben kann die Lohnsteuer entsprechend dem BMF-Schreiben vom 31.7.02 (IV C 5 - S 2369 - 5/02, BStBl I 02, 707) pauschaliert werden. Ab 1.7.13 (BMF 28.3.13, IV C 5 - S 2332/09/10002, BStBl I 13, 443) zufließende Einnahmen unterliegen nur noch dem neuen pauschalen Steuersatz von 20 % (Bruttovergütung) bzw. 25,35 % bei reiner Nettovereinbarung.

Pauschalversteuerung nicht immer günstiger

Von der jeweiligen Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer dürfen keine Reisekosten abgezogen werden. Bei dieser Pauschalierung ist keine steuerfreie Übernahme von Reisekosten nach § 3 Nr. 13 oder Nr. 16 EStG möglich!

■ Fall 1

Die Komische Oper Berlin engagiert für sieben Aufführungen der Oper „Die Nase" von Dmitri Schostakowitsch den Sänger W aus Weißrussland. Die Aufführungen erstrecken sich im Jahr 2018 über einen Zeitraum von insgesamt drei Monaten. Wegen der häufigen Proben stellt die Komische Oper dem Sänger für die drei Monate ein Apartment in Berlin-Mitte unentgeltlich zur Verfügung. Die Oper zahlt dafür monatlich 900 EUR einschließlich Nebenkosten. Zusätzlich übernimmt die Oper Flug- und weitere Transferkosten von insgesamt 1.500 EUR. Der Sänger erhält einen monatlichen Lohn von 5.000 EUR.

Nur der Bruttoarbeitslohn unterliegt dem Lohnsteuerabzug

Lösungshinweise: W ist in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher als Arbeitnehmer einzustufen. Sein Lohn unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Da die Komische Oper als seine erste Tätigkeitsstätte für dieses Dienstverhältnis anzusehen ist, liegt keine Auswärtstätigkeit i. S. v. § 9 Abs. 4a S. 2 EStG vor. Mit der Wohnung am Beschäftigungsort erfüllt W allerdings die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG. Nach § 3 Nr. 16 EStG darf die Oper die Kosten der Zweitwohnung (unter 1.000 EUR monatlich) und jeweils bis zu einer Familienheimfahrt wöchentlich steuerfrei übernehmen. Lediglich der monatliche Bruttoarbeitslohn von 5.000 EUR unterliegt dem Lohnsteuerabzug nach der Grundtabelle. Die monatliche Lohnsteuer beträgt 1.054,33 EUR, also insgesamt 3.162,99 EUR (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Würde die Oper von der Pauschalierung Gebrauch machen, betrüge die Lohnsteuer 20 % von allen Einnahmen einschließlich der übernommenen Kosten von 3 × 900 EUR und 1.500 EUR, also 20 % von 19.200 EUR = 3.840 EUR (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Die Besteuerung nach der Grundtabelle wäre in diesem Fall günstiger als die Pauschalierung.

Hätte die Oper keinerlei Kosten für Wohnung und Reise übernommen, wäre die Pauschalierung günstiger gewesen (20 % von 15.000 EUR = 3.000 EUR).

2. Probenvergütungen/Auftritte im Ausland

Bei gastspielverpflichteten Künstlern und künstlerischen Aushilfskräften werden regelmäßig eigene Probenvergütungen und Vergütungen für die Darbietungen vereinbart. Finden Proben und Auftritte **im Inland** statt, werden die Vergütungen einheitlich in Deutschland besteuert – bei Arbeitnehmern durch den Lohnsteuerabzug, bei beschränkt steuerpflichtigen selbstständigen Künstlern durch den Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Finden Auftritte und dazugehörige Proben **im Ausland** statt, ist die Steuerpflicht in Deutschland differenziert zu prüfen.

2.1 Auslandsauftritt mit angestellten unbeschränkt steuerpflichtigen Künstlern

Auftrittsstaat hat Quellensteuerrecht, Deutschland rechnet an

Veranstaltet ein inländischer Arbeitgeber mit seinen unbeschränkt steuerpflichtigen angestellten Künstlern ein Auslandsgastspiel, unterliegen die Löhne auch insoweit grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug. Zwar geben die meisten DBA dem Auftrittsstaat auch am anteiligen Arbeitslohn von Auftritten ein Quellensteuerrecht (Art. 17 Abs. 1 OECD-MA), jedoch hat Deutschland zur Vermeidung der möglichen Doppelbesteuerung überwiegend die Anrechnungsmethode gewählt, sodass der Lohn in Deutschland steuerpflichtig bleibt. Sollte der Auftrittsstaat die anteiligen Löhne besteuern, wäre diese Steuer im Rahmen der Veranlagung der einzelnen Arbeitnehmer in Deutschland innerhalb der Möglichkeiten des § 34c Abs. 1 EStG anrechenbar.

PRAXISTIPP | Auslandsgastspiele erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen einer Auswärtstätigkeit i. S. v. § 9 Abs. 4a S. 2 EStG, sodass den Arbeitnehmern Fahrt- und Übernachtungskosten sowie die erhöhten Verpflegungsmehraufwandpauschalen (unterschiedliche Höhe je nach Auftrittsstaat vgl. BMF 28.11.18, IV C 5 - S 2353/08/10006 :009, BStBl I 18, 1354) steuerfrei erstattet werden dürfen.

2.2 Auslandsauftritt mit beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern

§ 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG: Arbeitnehmertätigkeit muss im Inland ausgeübt sein

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer sind in Deutschland nur insoweit steuerpflichtig, wie sie inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG erzielen. Grundsätzlich verlangt § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) EStG ein Ausüben der Arbeitnehmertätigkeit im Inland, sodass Löhne für Auftritte und Proben im Ausland nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegen.

Öffentliche Kasse als inländischer AG: Kassenstaatsprinzip gilt

Handelt es sich bei dem inländischen Arbeitgeber allerdings um eine öffentliche Kasse (z. B. Oper der Stadt Bonn, Staatsoperette Dresden, Theater Bremen), erzielen beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer grundsätzlich inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) EStG. Nun kommt es darauf an, in welchem Land der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ansässig ist. Hat der Künstler seinen Wohnsitz in einem Nicht-DBA-Staat, wie Monaco, San Marino, Andorra, Brasilien, Chile oder in einem Gebiet, das zu keinem DBA-Anwendungsbereich gehört, wie Isle of Man, die Kanalinseln, Färöer-Inseln, Hongkong, Macao, unterliegt auch sein Lohn für Auslandsauftritte der deutschen Lohnsteuer. Ist er in einem DBA-Staat ansässig, ist der Lohn regelmäßig steuerfrei in Deutschland.

■ **Fall 2**

Die neue Philharmonie Westfalen gibt ein Gastkonzert in den Niederlanden. Zum festen Ensemble gehört die Kontrabassistin B, die ihren Wohnsitz in Belgien hat. Auf den Auftritt in den Niederlanden entfällt ein anteiliger Arbeitslohn von 500 EUR.

Lösungshinweise: B erzielt auch mit dem auf den Auslandsauftritt entfallenden Arbeitslohn inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) EStG, da die Neue Philharmonie Westfalen als öffentliche Kasse einzustufen ist. Da sie ihren Wohnsitz in Belgien hat, ist für sie das DBA-Belgien einschlägig.

Neue Philharmonie Westfalen als öffentliche Kasse ...

Nach Art. 19 Abs. 2 DBA-Belgien gilt das Kassenstaatsprinzip nicht für Angestellte von Theaterbetrieben. Daher ist für B der Arbeitnehmerartikel 15 DBA-Belgien anzuwenden. Hiernach hat Deutschland aber nur ein Quellensteuerrecht für die Löhne, die auf Tätigkeiten in Deutschland entfallen. Der auf den Auftritt in den Niederlanden entfallende anteilige Lohn ist daher in Deutschland steuerfrei.

... aber Kassenstaatsprinzip gilt nicht bei angestellten Künstlern

Beachten Sie | Lediglich die DBA Bolivien, Ecuador, Griechenland, Island, Jamaika, Kenia, Liberia, Sambia, Südafrika und Trinidad/Tobago bestätigen das reine Kassenstaatsprinzip bei angestellten Künstlern und führen bei in diesen Ländern ansässigen Künstlern zur Steuerpflicht des Lohns für Auslandsauftritte, wenn die Vergütung von einer öffentlichen Kasse aus Deutschland stammt.

2.3 Auslandsauftritt mit beschränkt steuerpflichtigen selbstständigen Künstlern

Gibt ein inländisches Theater ein Auslandsgastspiel mit von ihm engagierten beschränkt steuerpflichtigen Künstlern, erzielen diese durch die Tätigkeit im Ausland keine inländischen Einkünfte, da § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG für alle selbstständigen Einkünfte i. S. v. § 18 EStG ein Ausüben im Inland verlangt. Ob der Vergütungsschuldner als öffentliche Kasse einzustufen ist oder nicht, ist bei Vergütungen an selbstständige Künstler irrelevant. Da die ausländischen Künstler bei Auslandsauftritten keine inländischen Einkünfte erzielen, fällt auch bei Zahlungen durch deutsche Theater etc. kein Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG an.

Kein Steuerabzug nach § 50a EStG bei Auftritten im Ausland

2.4 Behandlung von Probenvergütungen bei Anwendung der DBA

Erhält ein beschränkt steuerpflichtiger Künstler gesonderte Vergütungen für Proben und anschließende Auftritte, entsteht bei Anwendung eines DBA ein gewisses Missverhältnis zum nationalen Steuerrecht. Da § 49 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a) EStG die deutsche Steuerpflicht an das reine Ausüben knüpfen, erzielen alle beschränkt steuerpflichtigen Künstler auch dann schon inländische Einkünfte, wenn sie im Inland lediglich an Proben teilnehmen. Findet anschließend der Auftritt im Ausland statt, ist es fraglich, ob Deutschland überhaupt ein Quellensteuerrecht an der Probenvergütung hat, wenn der Künstler in einem DBA-Staat ansässig ist.

Da nahezu alle DBA entsprechend Art. 17 Abs. 1 OECD-MA nur auftrittsbezogene Quellensteuerrechte bei angestellten wie selbstständigen Künstlern einräumen, müsste die Probenvergütung das Schicksal der im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit ihr stehenden Auftrittsvergütung teilen.

Unmittelbarer Zusammenhang Probe und Auftritt

Diese Auffassung wird zumindest vom BFH angedeutet (vgl. BFH 30.5.18, I R 62/16, BFH/NV 19, 62 und dazu Kempermann in: ISR 19, 6). Dagegen steht allerdings der OECD-MK zu Art. 17 (Rz. 9.1, 4. Spiegelstrich). Hier drohen ggf. Doppelbesteuerungen, wenn der Proben- und der Auftrittsstaat die Probenvergütungen besteuern wollen. Da aber objektiv nachvollziehbar immer nur die Auftrittsorte und weniger die Probenorte sind, sollte m. E. der ersten Auffassung den Vorzug gegeben werden:

Deutschland darf nach DBA eine Probenvergütung nicht besteuern

- Deutschland dürfte demnach bei Anwendung eines DBA mit dem Wohnsitzstaat des Künstlers eine inländische Probenvergütung mit anschließendem Auslandsauftritt nicht besteuern, obwohl insoweit inländische Einkünfte vorlägen. Diese Sichtweise deckt sich mit der deutschen Steuererhebungsvorschrift in Form des besonderen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG, da dieser nur bei einer Darbietung im Inland zum Tragen kommt, nicht aber bei einer reinen Probe im Inland ohne Publikum.

Aber: Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern auch bei Proben

- Handelt es sich bei dem beschränkt steuerpflichtigen Künstler allerdings um einen Arbeitnehmer, der erst in Deutschland probt und dann im Ausland auftritt, greift grundsätzlich der Lohnsteuerabzug, da dafür ein reines Ausüben im Inland (auch ohne Publikum) ausreicht.

Im DBA-Staat regelmäßig Verlust des deutschen Quellensteuerrechts

- Ist der angestellte Künstler aber wiederum in einem DBA-Staat ansässig, gilt für ihn für die Zuteilung des Besteuerungsrechts wiederum nach fast allen DBA die auftrittsbezogene Zuordnung aus Art. 17 Abs. 1 OECD-MA, was nach obiger Auffassung zum Verlust des deutschen Quellensteuerrechts führen würde. Lediglich die DBA Belgien, Griechenland und Südafrika ordnen auch angestellte Künstler in den Anwendungsbereich des „normalen" Arbeitnehmerartikels ein, was für angestellte Künstler, die in einem dieser drei Staaten ansässig sind, bei deutschen Arbeitgebern zur Steuerpflicht auch von reinen Probenvergütungen mit anschließenden Auslandsauftritten führt.

Klare Positionierung des BFH und der Finanzverwaltung ist wünschenswert

FAZIT | Darbietende Künstler sind bei grenzüberschreitenden Einkünften bei Anwendung von DBA ein komplexes Problem. Nach nationalem Recht ist zunächst zu prüfen, ob ein Arbeitsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt. Nach den DBA greift grundsätzlich die auftrittsbezogene Besteuerung i. S. v. Art. 17 Abs. 1 OECD-MA, jedoch gibt es diffizile Ausnahmen bei einigen DBA, wenn die Vergütungen an Arbeitnehmer einer öffentlichen Kasse gezahlt werden. Sind separate Vergütungen für Proben vereinbart und erfolgt der unmittelbar mit der Probe zusammenhängende Auftritt in einem anderen Staat, ist die Zuweisung des Besteuerungsrechts strittig. Hier sind doppelte, aber auch Keinmal-Besteuerungen möglich. Eine klare Positionierung des BFH und der Finanzverwaltung wäre hier wünschenswert.

ZUM AUTOR | Dipl.-Fw. Jörg Holthaus ist als Dozent an der Fachhochschule für Finanzen des Landes NRW in Nordkirchen und als Gastdozent der Bundesfinanzakademie Berlin mit dem Schwerpunkt Internationales Steuerrecht tätig. 2015 erschien die zweite Auflage seines Praktikerhandbuchs „Ausländische Künstler und Sportler im Steuerrecht" im NWB Verlag, Herne. Sein Beitrag ist nicht in dienstlicher Funktion verfasst und gibt seine persönliche Meinung wieder.